



# Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerbach für das Jahr 2026 vom 11.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.224.830 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.070.229 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag <sup>1</sup> auf	154.531 Euro

### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	565.892 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.897.410 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.328.400 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.430.990 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>2</sup> auf	865.098 Euro.

<sup>1</sup> Unzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung und/oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen <sup>3</sup> auf	.....	Euro
zusammen auf	.....	Euro.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen <sup>4</sup> auf	.....	Euro
zusammen auf	.....	Euro.

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen <sup>4</sup> auf	.....	Euro
---------------------------------	-------	------

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen  
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite

aufgenommen werden müssen	.....	Euro
---------------------------	-------	------

zusammen auf	.....	Euro
--------------	-------	------

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen  
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite

---

<sup>3</sup> Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“.

aufgenommen werden müssen ..... Euro.

*Alternativ:*

*Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.*

*Alternativ:*

*Die Wirtschaftspläne folgender Sondervermögen wurden noch nicht beschlossen:*

*- Sondervermögen<sup>4</sup>*

### **§ 6 Steuersätze<sup>4</sup>**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	48 Euro
- für den zweiten Hund	90 Euro
- für jeden weiteren Hund	90 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	256 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	256 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	256 Euro.

### **§ 7 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen<sup>5</sup> nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

gemäß § 1 der Satzung vom 26.04.1996 über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege die Beiträge auf 10 €/ha.

<sup>4</sup> Erlässt die Gemeinde besondere Satzungen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und der sonstigen Gemeindesteuern, ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch erfolgen.

<sup>5</sup> Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit des § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO Gebrauch macht.

## **§ 9 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 43.851.306 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 43.561.131 Euro und zum 31.12.24 43.643.768 Euro. Diese Angaben sind zunächst nachrichtlich, weil die Jahresabschlüsse hierfür sich noch in Aufstellung befinden. Das Eigenkapital im letzten festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 betrug 41.274.486,91.

## **§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

## **§ 11 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

## **§ 12 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.<sup>6</sup>

## **§ 13 Leistungszahlungen<sup>7</sup>**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für Leistungsstufen                       | 0 Euro  |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 0 Euro. |

## **§ 14 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren) ergehen keine.

<sup>6</sup> Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen.

<sup>7</sup> Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD. An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort.

Gemeindeverwaltung, Weilerbach den 11.02.2026

.....

(Jochen Kassel, Ortsbürgermeister)